

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Frau Regula Mader, Präsidentin

Schwanengasse 2

3003 Bern

Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr Regierungspräsidentin

Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA StV Generalsekretärin Direktwahl 043 259 25 54 susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: JF/ST

## 1. November 2021

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 22. September 2021 betr. Haftbedingungen von Herrn B.K. in der JVA Pöschwies

## Sehr geehrte Frau Präsidentin

Vorab möchten wir uns bei Ihnen für den Besuch der Delegation der NKVF vom 2. Juli 2021 und für den einlässlichen Bericht vom 22. September 2021 bestens bedanken. Die im Bericht unter dem Titel «A. Wege aus der Einzelhaft» und «B. Verbesserung der aktuellen Haftbedingungen» aufgeführten Empfehlungen haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir bitten um Verständnis, dass wir zu diesen aus Sicht der NKVF wichtigsten Erkenntnissen und daraus fliessenden Empfehlungen in der kurzen Zeit noch nicht im Einzelnen Position beziehen können. Vielmehr geht es nun darum, die vorgeschlagenen Massnahmen durch die Verantwortlichen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vertieft auf ihre konkrete Umsetzbarkeit zu überprüfen und zu gegebener Zeit darüber Bericht zu erstatten.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass die NKVF die Bemühungen der JVA Pöschwies zur Schaffung dieses einmaligen Sondersettings anerkennt. Tatsächlich wurde seitens der JVA Pöschwies im Zusammenhang mit der Unterbringung von Herrn B.K. in baulicher, konzeptioneller sowie personeller Hinsicht schon sehr vieles unternommen und auch erreicht, um die für alle Beteiligten sehr belastende Situation zu entschärfen und Haftschäden soweit wie möglich entgegenzuwirken. Es erscheint uns in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass zwischenzeitlich das Obergericht des Kantons Zürich in seiner Präsidialverfügung vom 17. September 2021 hinsichtlich des Haftregimes in der JVA Pöschwies zu dem Schluss kommt, dass in Berücksichtigung und Würdigung der von den Anwälten vorgebrachten Behauptungen und eingereichten

Gutachten kein rechtsgenüglicher Beweis für einen Verstoss gegen das Verbot der Folter bzw. von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK und Art. 7 UNO-Pakt II vorliegt.

Gleichwohl sehen wir uns weiterhin in der Pflicht und Verantwortung, wo möglich und unter Wahrung unserer Fürsorge- und Schutzpflichten gegenüber Herrn B.K., den anderen Gefangenen sowie gegenüber den Mitarbeitenden nach weiteren Verbesserungen im Haftregime zu suchen und diese umzusetzen. Wir sind tagtäglich bemüht um eine adäquate Gewichtung der persönlichen Freiheit von Herrn B.K. und der Sicherheit von Mitgefangenen und Personal, stossen dabei aber – jedenfalls soweit und solange die Unterbringung auf der Sicherheitsabteilung erforderlich ist – unweigerlich an die Grenzen des Machbaren bzw. Verantwortbaren.

Wie weiter oben erwähnt, sind wir bestrebt, unserer Fürsorge- und Schutzpflichten gegenüber Herrn B.K. zu wahren. Darüber hinaus sind wir aber auch an das verfassungsrechtlich statuierte Gleichbehandlungsgebot gebunden. Es erweist sich unter diesem Aspekt in einer JVA als äusserst schwierig, wenn einem unbestrittenermassen renitenten und gewaltbereiten Gefangenen auf der Sicherheitsabteilung deutlich mehr Rechte eingeräumt werden sollen als jenen, die kooperieren und sich im System als absprachefähig zeigen. Wir haben unter diesem für das Funktionieren einer JVA sehr zentralen Aspekt die sich bietenden Möglichkeiten bereits weitgehend ausgereizt. Aus diesem Grunde begrüssen wir Ihre Empfehlung sehr, nach Alternativen für die Unterbringung von Herrn B.K. zu suchen und werden diesen Schritt eingehend vertieft prüfen.

Mit Blick auf die wie oben gezeigt beschränkten Möglichkeiten eines Individualregimes in einer JVA einerseits sowie die gutachterlich diagnostizierte schwere psychische Störung bei Herrn B.K. andererseits drängt sich die von Ihnen im Bericht empfohlene Verlegung in eine geeignete psychiatrische Einrichtung auf. Denn Herr B.K. ist gemäss allen bisher erstellten forensischen Gutachten psychisch krank. Beschrieben werden eine «paranoide Erlebnisverarbeitung bzw. grenzwertig psychotische Wahrnehmungen (wie z.B. Verfolgungsideen, fragliche Wahnwahrnehmungen)» und «depressivsuizidale Einbrüche sowie kurzzeitige psychotische Zustände vor allem bei nicht mehr kompensierbarem Stress im Rahmen einer eingeschränkt belastbaren Persönlichkeitsstruktur». Statistisch gesehen ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand mit dem Psychopathie-Score von Herrn B.K. eine Gewaltstraftat begeht, überdurchschnittlich hoch. Herr B.K. hat denn auch wiederholt Mitarbeitende in Haftanstalten beleidigt, beschimpft, bedroht und körperlich attackiert, wobei er nicht nur die Mitarbeiter persönlich, sondern auch deren Angehörige und deren Kinder bedroht hat. Da diese Verhaltensweisen von Herrn B.K. aus fachlicher Sicht direkter Ausfluss seiner psychischen Störung sind, wird Ihre Empfehlung, Herrn B.K. in eine psychiatrische Einrichtung zu verlegen, von uns sehr begrüsst. In diesem Kontext könnte auch die im Strafprozessgutachten von Dr. Hachtel aufgeworfene mögliche Diagnose eines Erwachsenen-ADHS klinisch untersucht und gegebenenfalls fachgerecht behandelt werden.

Wir werden den Bericht jedenfalls zum Anlass nehmen, die einzelnen Empfehlungen zu prüfen und das Gespräch mit den Anwälten von Herrn B.K. zu suchen, um gemeinsam die Möglichkeiten sowie Alternativen für den weiteren Haftvollzug festlegen zu können. Es darf an dieser Stelle indessen nicht unerwähnt bleiben, dass es in jedem Fall einer minimalen Kooperationsbereitschaft und Verhaltensänderung auf Seiten von Herrn B.K. bedarf. In diesem Sinne würden wir es begrüssen, wenn auch seitens der Anwaltschaft auf Basis Ihres Berichts in konstruktiver Weise auf Herrn B.K. eingewirkt und er im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Mitwirkung bewegt werden könnte.

Wir bitten in diesem Sinne einstweilen um Kenntnisnahme und werden Sie zu gegebener Zeit gerne über die unternommenen weiteren Schritte in dieser Sache informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Jacqueline Fehr

## Beilage:

 Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 17. September 2021 (dieser Entscheid ist nicht öffentlich)

## Kopie z.K. an:

- Amtsleitung Justizvollzug und Wiedereingliederung